

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Betriebs-Versicherung FlexLine, Veranstaltungs-Haftpflicht



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung für Veranstalter



Was ist versichert?

Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche

- ✓ bei Personenschäden,
- ✓ bei Sachschäden,
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

wenn diese Schäden aus der Tätigkeit als Veranstalter resultieren.

Im Deckungsumfang enthalten sind auch:

- ✓ Auf-/Abbau von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten udgl
- ✓ Bestand/Innehabung von Handels-, Gewerbe- und Bewirtungsbetrieben im Rahmen der Veranstaltung (anderweitiger Versicherungsschutz geht hier vor)

Mit besonderer Vereinbarung zusätzlich versicherbar Schadenersatzverpflichtungen aus

- dem Bestand von Zuschauertribünen/-anlagen, Traglufthallen und Zelten



Was ist nicht versichert?

- x Demos, Aufmärsche, Flashmobs und via Social Media öffentlich angekündigte Privatparties, Krampus/Perchtenläufe.
- x Vorsätzlich oder vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Überflutungsschäden durch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen/Maßnahmen
- x Schäden durch allmähliche Einwirkung/Emission
- x Schäden aufgrund bewusster Tätigkeit/Umgang an und mit Sachen
- x Verlust und Abhandenkommen von Sachen
- x das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Schäden, die Sie sich oder Ihnen nahestehenden Personen/Unternehmen (z.B. Ihren Angehörigen, Gesellschaftern, Gesellschaften, an denen Sie beteiligt sind oder die demselben Konzern wie Sie angehören) zufügen
- x Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen und solche mit Strafcharakter
- x Schäden durch Kfz/Anhänger mit Kennzeichen bzw Kennzeichenpflicht, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte
- x Schäden, die mit Krieg, inneren Unruhen, Terror u.ä. zusammenhängen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts und vereinbarter Entschädigungsgrenzen
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind, sofern die schadenursächliche Veranstaltung in Österreich stattgefunden hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind Zurich innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: einmalig.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Der Versicherungsvertrag wird auf bestimmte Zeit (in Abhängigkeit von der Vereinbarung zwischen den Parteien) abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Vertragsablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.